

Kreisstadt Bergheim
- 9.1 Baumschutz -
Postfach 1169

50101 Bergheim

Abs.:
.....
.....

 :

Antrag auf eine Ausnahme von den Verboten der Baumschutzsatzung

1. Standort des Baumes

1.1 Ortsteil:

1.2 Straße, Haus-Nr.:

1.3 Ein **Lageplan im Maßstab 1: 500** mit Standort und Bezeichnung des Baumes / der Bäume ist bitte dem Antrag beizufügen. Ist ein Lageplan nicht zur Hand, können auch Fotos und Skizzen beigefügt werden. Die Forderung auf Nachreichung eines Lageplanes im Maßstab 1 : 500 durch den Antragsteller behalte ich mir vor.

2. Beschreibung des Baumes

2.1 Baumart: (wenn Baumart nicht bekannt, bitte ankreuzen)
 Laubbaum Nadelbaum

2.2 Stammumfang in cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden; wenn Kronenansatz tiefer, unterhalb des Kronenansatzes messen; bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge, gemessen in 100 cm über dem Erdboden angeben:cm

2.3 Kronendurchmesser in m.....m

3. **Begründung des Antrags:**
.....
.....
.....

4. Ersatzpflanzung (die Angaben zu einer Ersatzpflanzung sind freigestellt)

4.1 Baumart:

4.2 Standort:

Datum:

.....
Unterschrift des Antragstellers

MERKBLATT

Hinweise zur Beantragung von Ausnahmen von den Bestimmungen der Baumschutzsatzung

Die Bergheimer Satzung zum Schutz des Baumbestandes schützt die für den Naturhaushalt bedeutsamen Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne. Damit sind nahezu alle privaten und öffentlichen Bäume im Siedlungsbereich erfasst.

Geschützte Bäume

Nach § 3 der Satzung sind Laubbäume, insbesondere auch Schwarzpappeln, Obstbäume und Eiben mit einem Stammumfang von **80** und mehr cm sowie Nadelbäume – mit Ausnahme der Eiben - mit einem Stammumfang von **150** und mehr cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, soweit darüber hinaus mindestens 1 Stamm einen Mindestumfang von **50** cm aufweist. Geschützt sind außerdem in Bebauungsplänen festgesetzte Bäume und Ersatzpflanzungen nach Maßgabe der Baumschutzsatzung. Nicht unter diese Satzung fallen Birken, raschwüchsige Hybridpappeln und Obstbäume im Erwerbsanbau.

Im Geltungsbereich der Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, zu kappen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung geschützter Bäume fallen nicht unter die Verbote der Baumschutzsatzung. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

Ausnahmen von den Verboten

Auf Antrag bei der Stadtverwaltung sind Ausnahmen von den Verboten möglich, sofern von dem geschützten Baum **Gefahren für Personen und Sachen von besonderem Wert** ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, - **wenn der geschützte Baum krank ist** und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, - die Beseitigung des Baumes aus überwiegend auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, - oder die Bäume die **Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen**. Eine unzumutbare

Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Außerdem kann eine Ausnahme von den Verboten gewährt werden, wenn die Beseitigung eines Baumes **die Entwicklungsmöglichkeit anderer Bäume** von gleichem oder höherem Wert begünstigt. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

Antragstellung

Ausnahmen von den Verboten der Baumschutzsatzung sind bei der **Stadt Bergheim, Postfach 1169, 50101 Bergheim** unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan im M. 1 : 500 beizufügen. Im Lageplan ist der Standort des Baumes – bzw. der betreffenden Bäume – mit Baumart, Stammumfang, Höhe und Kronendurchmesser einzutragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume ausreichend dargestellt werden können. Die Entscheidung über die Ausnahme wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 können nur im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Zur Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des Baumbestandes wird eine Befreiung in der Regel nur mit der Auflage erteilt, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. An Stelle einer Ersatzpflanzung kann auch eine Ausgleichszahlung geleistet werden, die die Stadt Bergheim für eine Ersatzpflanzung verwendet.

Ausnahmen in Rahmen von Bauvorhaben

Wird eine Baugenehmigung beantragt oder handelt es sich um ein Bauvorhaben im Zuge eines Freistellungsverfahrens, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und - soweit möglich - dem Nachbargrundstück vorhandenen **geschützten Bäume** (siehe oben) mit Standort, Baumart, Stammumfang und auch Kronendurchmesser einzutragen. **Ein Antrag auf Beseitigung geschützter Bäume ist dem Bauantrag beizufügen bzw. im Freistellungsverfahren einfach an die Stadt Bergheim zu senden.** Die Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren wird Bestandteil der Baugenehmigung.

Auch im Rahmen von **Bauvoranfragen** sind geschützte Bäume in einem Lageplan des Baugrundstückes maßstabsgerecht darzustellen.

Kreisstadt Bergheim
- Abteilung 9.1 „Strukturwandel, Klima- und Umweltschutz“ -
Herr Spiegelhoff
Tel.: 02271/89-607